

Hochschulanzeiger Nr. 163/2021 vom 26. Februar 2021

Herausgeber: Präsidium der HAW Hamburg Redaktion: Ann Kristin Spreen Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben. Mit dem Datum der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger treten die nachfolgenden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien in Kraft. Der Hochschulanzeiger wird auch im Internet der HAW Hamburg unter "Aktuell/Publikationen/Hochschulanzeiger" veröffentlicht.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 3 Berichtigung der "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" vom 21. Januar 2021
- S. 4 Zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
- S. 6 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020
- S. 8 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der

- Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015
- S. 10 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020
- S. 12 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015
- S. 14 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. August 2018
- S. 16 Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 31. Mai 2018
- S. 18 Zugangs- und Auswahlordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)
- S. 21 Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

Berichtigung der "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" vom 21. Januar 2021

vom 26. Februar 2021

Die "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" vom 21. Januar 2021 (Hochschulanzeiger Nr. 162/2020, S. 27) wird wie folgt berichtigt:

§ 11 lautet in der veröffentlichten Fassung:

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum **Wintersemester 2021/22**.
- (2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 20. November 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 99/2014, S. 38) gilt nur noch für die vor dem **Wintersemester 2021/22** immatrikulierten Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik. Sie tritt mit Ablauf des **Sommersemesters 2026** außer Kraft.

Diese Regelung wird wie folgt berichtigt:

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HAW Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle erstimmatrikulierten Studierenden zum **Sommersemester 2022**.
- (2) Die "Prüfungs- und Studienordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsinformatik an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" vom 20. November 2014 (Hochschulanzeiger Nr. 99/2014, S. 38) gilt nur noch für die vor dem **Sommersemester 2022** immatrikulierten Studierenden des Studiengangs Wirtschaftsinformatik. Sie tritt mit Ablauf des **Wintersemester 2026/2027** außer Kraft.

Zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 14. Januar 2021

Der Hochschulsenat der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 14. Januar 2021 nach § 85 Absatz 1 Nummer 1 Hamburgisches Hochschulgesetz -HmbHG- vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBI. S. 704), die "Zweite Änderung der Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" beschlossen.

Artikel 1 Änderung der Ordnung

1.) § 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Antrag und Fristen

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Teilzeitstudium ist bei der Immatrikulation oder während der Rückmeldefrist zu stellen. Hierfür gelten dieselben Voraussetzungen und Fristen wie für die Immatrikulation bzw. Rückmeldung der Vollzeitstudierenden. Dem Antrag müssen Nachweise über den geltend gemachten wichtigen Grund beigefügt werden.
- (2) Der Antrag ist formlos schriftlich oder in elektronischer Form über das von der HAW Hamburg zur Verfügung gestellte Campus Management System beim Studierendensekretariat einzureichen. Anträge für Studiengänge, die nicht für ein Teilzeitstudium geeignet sind, sind nicht wirksam. Der Antrag kann in jedem Semester für den Zeitraum von zwei aufeinanderfolgenden Semestern gestellt und mehrfach wiederholt werden.

2.) Die Anlage wird wie folgt geändert:

Die folgende Zeile wird redaktionell bereinigt:

9	
Konstruktionstechnik und Produktentwicklung	Ab Wintersemester 2017/2018
im Maschinenbau, Master	

Die folgenden Zeilen werden neu aufgenommen:

Mikroelektronische Systeme, Master	Ab Wintersemester 2019/20					
Informatik Technischer Systeme, Bachelor	Ab Sommersemester 2021					
Maschinenbau und Produktion, Bachelor	Ab Sommersemester 2021					
Maschinenbau und Produktion (dual),	Ab Sommersemester 2021					
Bachelor						
Media Systems/Mediensysteme, Bachelor	Ab Sommersemester 2021					
Medientechnik, Bachelor	Ab Sommersemester 2021					

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Ordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBI. S. 704), die am 11. Februar 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Februar 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 154/2020, S. 19) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
- § 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
- "(4) Der Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit besteht aus den in der Modultabelle in Absatz 5 aufgeführten Modulen und den in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen.

Lehrveranstaltungsarten sind

- 1. die Praxisgruppe,
- 2. die Übung,
- 3. der Seminaristischer Unterricht,
- 4. der Lehrvortrag.

Für die Praxisgruppe besteht Anwesenheitspflicht. Diese gilt als gewahrt, wenn die*der Studierende an mindestens 70% der ausgewiesenen Lehrveranstaltungszeiten aktiv teilgenommen hat. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

- "(6) Die in Absatz 4 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. "
- "(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelor-Thesis (§ 15) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 19 Absatz 5 bleibt unberührt."

3. Hinter § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

§ 18 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021

Alle Prüfungen, des Wintersemesters 2020/2021 und des dazugehörigen Prüfungszeitraums, die nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 gewertet. Die Regelung des Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet wurden. Die Regelung des Satz 1 gilt zudem nicht für die Bachelor-Thesis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBI. S. 704), die am 11. Februar 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Februar 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Bildung und Erziehung in der Kindheit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom 27. November 2008 (Hochschulanzeiger 25/2008, S. 2), zuletzt geändert am 23. April 2015 (Hochschulanzeiger 106/2015, S. 21), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
- 2.1 § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
- (2) "Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören."
- 2.2 § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
- (3) "Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine*einen Nachfolger*in für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

- "(6) Die in Absatz 4 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. "
- "(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelor-Thesis (§ 15) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 19 Absatz 6 bleibt unberührt."

4. Hinter § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

§ 18 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021

Alle Prüfungen, des Wintersemesters 2020/2021 und des dazugehörigen Prüfungszeitraums, die nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 gewertet. Die Regelung des Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet wurden. Die Regelung des Satz 1 gilt zudem nicht für die Bachelor-Thesis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBI. S. 704), die am 11. Februar 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Februar 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Soziale Arbeit an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 28. Mai 2020 (Hochschulanzeiger Nr. 154/2020, S. 41) wird wie folgt geändert:

- 1. § 8 wird wie folgt geändert:
- § 8 Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:
- "(4) Der Bachelorstudiengang Soziale Arbeit besteht aus den in der Modultabelle in Absatz 5 aufgeführten Modulen und den in ihnen enthaltenen Lehrveranstaltungen. Lehrveranstaltungsarten sind
- 1. die Praxisgruppe,
- 2. die Übung,
- 3. der Seminaristischer Unterricht,
- 4. der Lehrvortrag.

Für die Praxisgruppe besteht Anwesenheitspflicht. Diese gilt als gewahrt, wenn die*der Studierende an mindestens 70% der ausgewiesenen Lehrveranstaltungszeiten aktiv teilgenommen hat. Lehrveranstaltungen können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden."

2. § 11 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

"(6) Die in Absatz 4 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. "

"(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelor-Thesis (§ 15) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 19 Absatz 5 bleibt unberührt."

3. Hinter § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

§ 18 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021

Alle Prüfungen, des Wintersemesters 2020/2021 und des dazugehörigen Prüfungszeitraums, die nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 gewertet. Die Regelung des Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet wurden. Die Regelung des Satz 1 gilt zudem nicht für die Bachelor-Thesis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBI. S. 704), die am 11. Februar 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Februar 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 23. April 2015" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Erste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 1. November 2012 (Hochschulanzeiger 81/2012, S. 5), zuletzt geändert am 23. April 2015 (Hochschulanzeiger 106/2015, S. 3), wird wie folgt geändert:

- 1. § 7 wird wie folgt geändert:
- 2.1 § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
- (2) "Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören."
- 2.2 § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
- (3) "Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine*einen Nachfolger*in für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht."

2. § 8 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden."

3. § 11 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

- "(6) Die in Absatz 4 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 5 gilt entsprechend. "
- "(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Bachelor-Thesis (§ 15) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 19 Absatz 6 bleibt unberührt."

4. Hinter § 18 wird folgender neuer § 18 a eingefügt:

§ 18 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021

Alle Prüfungen, des Wintersemesters 2020/2021 und des dazugehörigen Prüfungszeitraums, die nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 18 Absatz 2 Satz 1 gewertet. Die Regelung des Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet wurden. Die Regelung des Satz 1 gilt zudem nicht für die Bachelor-Thesis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. August 2018

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBI. S. 704), die gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Februar 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales am 12. Februar 2021 beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 30. August 2018" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung für den Master-Studiengang Soziale Arbeit an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 14. November 2013 (Hochschulanzeiger Nr. 91/2013, S. 15), zuletzt geändert am 30. August 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 125/2018, S. 31), wird wie folgt geändert:

- 1. § 6 wie folgt geändert:
- 1.1 § 6 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
- (2) "Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören."
- 1.2 § 6 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
- "(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine*einen Nachfolger*in für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 6 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

Nach Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

"(5) Lehrveranstaltungen nach Absatz 1 können ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden."

3. § 10 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 5 werden folgende neue Absätze 6 und 7 eingefügt:

- "(6) Die in Absatz 4 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden. Absatz 5 gilt entsprechend."
- "(7) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 4 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Master-Thesis (§ 13) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 17 Absatz 6 bleibt unberührt."

4. Hinter § 16 wird folgender neuer § 16 a eingefügt:

§ 16 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021

Alle Prüfungen, des Wintersemesters 2020/2021 und des dazugehörigen Prüfungszeitraums, die nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 16 Absatz 2 Satz 1 gewertet. Die Regelung des Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet wurden. Die Regelung des Satz 1 gilt zudem nicht für die Master-Thesis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 31. Mai 2018

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBI. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBI. S. 704), die am 11. Februar 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaft und Soziales, auf Vorschlag des Departmentsrats Soziale Arbeit vom 4. Februar 2021 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene "Änderung der Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences) vom 31. Mai 2018" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Änderungen

Die Prüfungs- und Studienordnung des weiterbildenden Masterstudiengangs Angewandte Familienwissenschaften (M.A.) an der Fakultät Wirtschaft und Soziales der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 31. Mai 2018 (Hochschulanzeiger Nr. 133/2018, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Absatz 2 folgende neue Fassung:

"Das Studium wird für alle Lehrveranstaltungen grundsätzlich als Präsenzstudium durchgeführt. In begründeten Ausnahmefällen können Lehrveranstaltungen ganz oder teilweise als Online-Veranstaltung über ein elektronisches Datenfernnetz durchgeführt werden. Die Ziele des Studiums können in der Regel nur durch Teilnahme in den planmäßigen Lehrveranstaltungen erreicht werden."

2. § 7 wird wie folgt geändert:

- 2.1 § 7 Absatz 2 erhält folgende neue Fassung:
- "(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Departmentsrat gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte ein vorsitzendes Mitglied sowie ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied. Beide müssen der Gruppe der Professor*innen angehören."
- 2.2 § 7 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:
- "(3) Bei einem dauerhaften Ausscheiden eines Mitglieds des Prüfungsausschusses wählt der Departmentsrat für die verbleibende Amtszeit des Prüfungsausschusses ein neues Mitglied. Sofern das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied ausscheidet, wählt der Prüfungsausschuss ferner eine*einen Nachfolger*in für die verbleibende Amtsdauer. Ist ein

Mitglied des Prüfungsausschusses für einen längeren Zeitraum an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, gelten die Sätze 1 und 2 für die Zeit der Verhinderung entsprechend. § 7 Absatz 1 Satz 4 gilt im Falle einer Verhinderung nicht.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

Hinter Absatz 4 werden folgende neue Absätze 5 und 6 eingefügt:

- "(5) Die in Absatz 3 genannten Prüfungsformen können ganz oder teilweise auch in geeigneter elektronischer Form einschließlich der Durchführung über ein elektronisches Datenfernnetz abgenommen werden."
- "(6) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- und Prüfungsleistungen in der nach dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus Absatz 3 gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen. Wenn es Studierenden in Fällen höherer Gewalt nicht möglich ist, schriftliche Ausarbeitungen oder die Master-Thesis (§ 15) fristgerecht abzugeben, soll der zuständige Prüfungsausschuss angemessene Maßnahmen, insbesondere die Aussetzung der Bearbeitungszeit und die Anpassung der Abgabemodalitäten beschließen; die Verlängerung der Bearbeitungszeit auf Antrag der*des Studierenden aus wichtigem Grund gemäß § 20 Absatz 6 bleibt unberührt."

4. Hinter § 14 wird folgender neuer § 14 a eingefügt:

§ 14 a Fehlversuche Wintersemester 2020/2021

Alle Prüfungen, des Wintersemesters 2020/2021 und des dazugehörigen Prüfungszeitraums, die nicht bestanden werden, gelten als nicht unternommen und werden nicht als Fehlversuch gemäß § 14 Absatz 1 Satz 2 gewertet. Die Regelung des Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Prüfungen infolge einer Täuschung bzw. eines Täuschungsversuchs als nicht bestanden gewertet wurden. Die Regelung des Satz 1 gilt zudem nicht für die Master-Thesis.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderung der Prüfungs- und Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft.

Zugangs- und Auswahlordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die vom Departmentsrat Gesundheitswissenschaften der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 10. Dezember 2020 nach §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat am 11. Januar 2021 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 HmbHG genehmigte "Zugangs- und Auswahlordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Health Sciences:
 - a) ein erster berufsqualifizierender, gesundheitswissenschaftlicher Studienabschluss mit 180 CP (ECTS) oder ein gleichwertiger Studienabschluss ist erforderlich.
 - b) der Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse (siehe Anlage).
 - c) der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse bei Bildungsausländer*innen gemäß Absatz 2.
- (2) Der Nachweis ausreichender deutscher Sprachkenntnisse entsprechend der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT) bei Bewerber*innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung.

§ 2 Auswahlkriterien

- (1) Die Studienplätze werden nach einer Rangliste vergeben. Die Rangliste wird gebildet durch die Vergabe von Punkten nach Maßgabe der nachfolgenden Kriterien:
 - a) Abschlussnote des ersten berufsqualifizierenden Studiums (0 bis 10 Punkte),
 - b) Fachkenntnisse mit Ausrichtung auf die Ziele des Masterstudiengangs (0 bis 10 Punkte),
 - c) Schriftliche Begründung zur Studienwahl (Motivationsschreiben) (0 bis 5 Punkte).
- (2) Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktzahl wird eine Rangliste erstellt. Bei Ranggleichheit mehrerer Bewerber*innen entscheidet über den Rangplatz das Los.

§ 3 Auswahlkommission

- (1) Die Auswahlkommission wird auf Vorschlag der Departmentsleitung durch den Fakultätsrat eingesetzt.
- (2) Die aus drei Mitgliedern bestehende Auswahlkommission wird gebildet aus:

- a) der*dem Departmentleiter*in,
- b) dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses,
- c) der*dem Studiengangskoordinator*in
- bzw. der*dem jeweiligen Stellvertreter*in.
- (2) Die Auswahlkommission entscheidet über:
 - a) das Vorliegen der Gleichwertigkeit (§ 1 Absatz 1 Buchstabe a) Satz 1 2. Halbsatz).
 - b) das Vorliegen von äquivalenten Sprachleistungen in Englisch (§ 1 Absatz 1 Buchstabe
 - b) oder Deutsch (§ 1 Absatz 1 Buchstabe c).
 - c) die Rangliste nach § 2.

§ 4 Inkrafttreten

Die Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemesters 2021/2022.

Anlage:

Anforderungen an den Nachweis englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)

Der Nachweis englischer Sprachkenntnisse wird erbracht durch Vorlage

- a) eines Abschlusszeugnisses gemäß Ziffer 1 oder
- b) eines anerkannten englischen Sprachtests gemäß Ziffer 2 oder
- c) einer Bescheinigung gemäß Ziffer 3, die den in Ziffer 1 und 2 nachgewiesenen Leistungen gleichwertig ist.

1. Hochschulzugangsberechtigung

Die erforderlichen Sprachkenntnisse werden durch Vorlage des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Fachhochschulreife jeweils mit einer mit mindestens "gut" (mindestens 11 Punkte) bewerteten Leistung im Leistungskurs bzw. Erweiterungskurs erbracht.

2. Anerkannte Englische Sprachtests

Folgende Englische Sprachtests werden anerkannt:

- 2.1 TOEFL (Test of English as a Foreign Language), Mindestergebnis: TOEFL ITP 627 / TOEFL iBT 95
- 2.2 IELTS (International English Language Testing System Academic Training), Mindestergebnis: Band 7.0
- 2.3 CAE (Cambridge Certificate in Advanced English) Mindestergebnis: C
- 2.4 TOEIC (Test of English in Internal Communication) Mindestergebnis:

Listening and Reading 945, Speaking 180, Writing 180

- 2.5 BEC (Business English Certificates) Mindestergebnis BEC Higher
- 2.6 Linguaskill General, Mindestergebnis: 180
- 2.7 PTE (Pearson Test of English) Academic, Mindestergebnis: 76
- 2.8 telc English: C1

3. Bescheinigungen, mit denen erforderliche Englischkenntnisse nachgewiesen werden können:

- 3.1. Abschlusszeugnis (Hochschulzugangsberechtigung) in englischer Sprache einer Schule im Englisch sprechenden Ausland
- 3.2 Nachweis (in englischer Sprache) über mindestens zwei Jahre erfolgreichen Studiums an einer Hochschule im Englisch sprechenden Ausland
- 3.3 Nachweis (in englischer Sprache) über den erfolgreichen Abschluss eines Bachelorstudiengangs mit Lehrsprache Englisch.

Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)

vom 18. Februar 2021

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 18. Februar 2021 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 Hamburgisches Hochschulgesetz - HmbHG - vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S.171), zuletzt geändert am 18. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 704), die am 28. Januar 2021 gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 HmbHG vom Fakultätsrat der Fakultät Life Sciences, auf Vorschlag des Departmentsrats Gesundheitswissenschaften vom 10. Dezember 2020 gemäß §§ 16 Absatz 4 Nummer 2, 14 Absatz 3 Nummer 2 Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, beschlossene "Studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)" in der nachstehenden Fassung genehmigt.

Präambel

Der Masterstudiengang Health Sciences ist ein konsekutiver Studiengang, der auf Public Health-Forschung ausgerichtet ist und dabei qualitative sowie quantitative Forschungsmethoden vermittelt, welche durch Praxisbezüge aus diversen Bereichen der Gesundheitswissenschaften angereichert werden. Die Zielgruppe des M.Sc.-Studiengangs sind Absolvent*innen, die vertiefte Kenntnisse und Fähigkeiten in der Forschung auf dem komplexen Gebiet der Gesundheitswissenschaften erlangen möchten. Die Studierenden des Master Health Sciences lernen:

- sich mit den Bedingungen für Gesundheit und der Bewältigung von Krankheit zu befassen,
- gesundheitswissenschaftliche Theorien und Forschungsmethoden anzuwenden,
- vielfältige Forschungsaufgaben und -projekte durchzuführen, die der Erhaltung und Verbesserung der gesamtgesellschaftlichen Gesundheitssituation dienen.

Die Teilnehmenden des Masterstudiengangs werden für Positionen in der Gesundheitsforschung, Evaluation, öffentlichen Verwaltung, dem Qualitätsmanagement und betrieblichen Gesundheitsmanagement in verschiedenen Institutionen des Gesundheitsmarktes ausgebildet. Das konsekutive Masterprogramm nimmt Gesundheitsprobleme und Gesundheitsdeterminanten in einer globalen, vernetzten und interdisziplinären Perspektive in den Fokus und bereitet die Studierenden durch englischsprachige Lehre auf nationale sowie internationale Public Health-Forschung vor. Um die Gesundheit der Bevölkerung positiv zu beeinflussen, ist das Schlüsselkonzept die Untersuchung der Frage, wie die Gesundheit, das Wohlbefinden und die Lebenserwartung der menschlichen Bevölkerung in einer sich verändernden Welt erhalten und verbessert werden können, indem wissenschaftliche Forschungserkenntnisse, praktische Fertigkeiten und Erfahrungen in der Datenforschung integriert werden.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen und Geltungsbereich

- (1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Studienganges Master Health Sciences. Es gilt ergänzend die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung (APSO-INGI) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Nach Maßgabe der "Ordnung zur Regelung des individuellen Teilzeitstudiums (ORiT) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" ist auf Antrag ein Studium in diesem Studiengang auch als individuelles Teilzeitstudium möglich.

§ 2 Akademischer Grad

- (1) Die Hochschule verleiht als Abschluss des Studiengangs den akademischen Grad "Master of Science (M.Sc.)".
- (2) Der akademische Grad wird verliehen, wenn insgesamt mindestens 300 Leistungspunkte (CP) gemäß ECTS nachgewiesen werden. Die 300 CP setzen sich zusammen aus einem vorangehenden Studiengang und den Studieninhalten dieses Masterstudiengangs.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Lehrangebot

- (1) Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen konsekutiven Masterstudiengang.
- (2) Die Regelstudienzeit des Masterstudiengangs Health Sciences beträgt vier Semester. Für den Abschluss Master of Science sind 120 CP zu erwerben. Die CP geben den Arbeitsaufwand (Workload) der Studierenden wieder. Der Workload beträgt 30 Stunden pro Leistungspunkt. Das Lehrangebot ist in Module gegliedert. Ein Modul bezeichnet in der Regel einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen, die auf ein einheitliches Lern- und Qualifikationsziel ausgerichtet sind. Für Aufbau und Inhalt des Studiums und die Lernziele der einzelnen Module gilt das Modulhandbuch in seiner derzeit gültigen Fassung, veröffentlicht auf der Internetseite der HAW Hamburg im Bereich Ordnungen in Studium und Lehre. Eine Übersicht über die Modulstruktur befindet sich in der Modultabelle (Anhang zu dieser Ordnung). Die CP werden nur vergeben, wenn die für die jeweiligen Module vorgeschriebenen Prüfungsleistungen bestanden wurden.
- (3) Das Lehr- und Prüfungsangebot besteht aus einem Pflichtbereich mit insgesamt neun Modulen einschließlich der Masterthesis und dem Research Projekt sowie einem Wahlpflichtbereich in dem die Studierenden drei Module aus einem Angebot von fünf belegen müssen. Im ersten und zweiten Semester (erster Studienabschnitt) sind je fünf Module mit jeweils 6 CP zu absolvieren. Im ersten Semester sind vier Pflichtmodule und eines von zwei Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Im zweiten Semester sind drei Pflichtmodule und zwei von drei Wahlpflichtmodulen zu absolvieren. Im dritten Semester ist ein integriertes und begleitetes Research Project über 22 Wochen mit einem Umfang von 30 CP zu erbringen, im vierten Semester wird die Masterthesis erstellt, für deren erfolgreiche Anfertigung 30 CP vergeben werden (zweiter Studienabschnitt).
- (4) Die Lehr- und Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch.
- (5) Die Fakultät stellt ein Vorlesungsverzeichnis auf, welches insbesondere für jedes Modul Umfang und zeitliche Lage in der Semesterfolge ausweist. Das Vorlesungsverzeichnis wird vom Fakultätsrat genehmigt.

§ 4 Research Project

- (1) Im Research Project erwerben die Studierenden praktische Erfahrungen und Kompetenzen, um aktuelle Forschungsfragen aufzugreifen und erfolgreich zu bearbeiten.
- (2) Voraussetzung für das Research Project ist der erfolgreiche Abschluss aller Module des ersten Studienabschnitts.
- (3) Das Research Project soll in der Forschungsgruppe Public Health, dem FTZ Nachhaltigkeit und Klimafolgenmanagement, dem FTZ Medizin, Gesundheit und Technik und im CCG Gesundheit durchgeführt werden. Auf Antrag der Studierenden können auch andere geeignete Forschungsprojekte und externe Praktika gewählt werden. Über den Antrag entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses.
- (4) Das Research Project hat eine Dauer von 22 Wochen und wird durch ein Seminar begleitet, in dem sich die Studierenden über ihre Arbeit austauschen und diese kritisch reflektieren.
- (5) Das Research Project wird durch ein Referat abgeschlossen. Die Leistung wird durch die hochschulinterne Projekt-/Praktikumsbetreuer*in und ein weiteres Mitglied des Departments, das auf Vorschlag der*des Studierenden vom Prüfungsausschuss benannt wird, bewertet. Für den erfolgreichen Abschluss des Research Projects werden 30 CP vergeben.
- (6) Bei Publikationen, die sich aus dem Research Project ergeben, soll auf die institutionelle Herkunft "Department Gesundheitswissenschaften, Fakultät Life Sciences, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg" hingewiesen werden.

§ 5 Masterthesis

- (1) Die Masterthesis darf erst dann begonnen werden, wenn alle Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnitts erfolgreich abgelegt worden sind und wenn das Research Project erfolgreich absolviert wurde. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (2) Die Masterthesis ist in englischer Sprache zu erstellen. Die Erstellung der Ausarbeitung in einer anderen Sprache als Englisch bedarf der Genehmigung durch den Prüfungsausschuss.
- (4) Die Frist für die Bearbeitung einer Masterthesis beträgt sechs Monate.
- (5) Mit der erfolgreich abgeschlossenen Masterthesis erwirbt die*der Studierende 30 CP.

§ 7 Masterprüfung

- (1) Durch die Prüfung zum Master of Science wird festgestellt, ob die Studierenden die für wissenschaftlich anspruchsvolle Aufgaben aus der Berufspraxis notwendigen theoretischen Methoden und Kenntnisse beherrschen, die Zusammenhänge fachübergreifend einordnen können und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Kenntnisse selbstständig anzuwenden und zu entwickeln.
- (2) Die Masterprüfung besteht aus den zu erbringenden Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes (§ 3 Absatz 3 Satz 1), dem Research Project (§ 4) und der Masterthesis (§ 5).
- (3) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich zu 40 von Hundert aus den mit den CP der jeweiligen Module gewichteten Modulnoten des ersten Studienabschnitts, zu 20 von Hundert aus der Note für das Research Project (§ 4) und zu 40 von Hundert aus der Note der Masterthesis (§ 5).
- (4) Das Masterzeugnis und die Urkunde werden in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt.

§ 8 Prüfungsform

- (1) Sind für eine Prüfungsleistung verschiedene Prüfungsformen zulässig, trifft die bzw. der Lehrende spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung eine verbindliche Bestimmung über die einschlägige Prüfungsform und gibt diese gegenüber den Studierenden bekannt.
- (2) Neben den in der APSO-INGI in § 14 festgelegten Prüfungsformen kann die Prüfung auch aus einer Portfolio-Prüfung bestehen. Die Portfolio-Prüfung ist eine besondere Art der Prüfungsform. Sie besteht aus maximal drei Prüfungskomponenten, für die verschiedene Prüfungsformen zu verwenden sind, wie etwa eine Klausur, semesterbegleitende Übungsaufgaben und eine mündliche Prüfung. Die möglichen Prüfungskomponenten ergeben sich aus den Prüfungsformen, die in § 14 APSO-INGI genannt werden sowie semesterbegleitenden Übungsaufgaben. Der Gesamtumfang der Portfolio-Prüfung nach Arbeitsaufwand und fachlichem Schwierigkeitsgrad darf den Umfang der sonstigen Prüfungsformen nicht überschreiten. Die Gewichtung der einzelnen Prüfungskomponenten wird von den Lehrenden festgelegt. Die einzelnen Prüfungskomponenten führen entsprechend ihrer Gewichtung zu einer Gesamtnote für die jeweilige Portfolio-Prüfung. Ist in der Modultabelle ein Modul mit der Option "Portfolio-Prüfung" gekennzeichnet, so legt der*die Lehrende zu Beginn der Lehrveranstaltung fest, ob und mit welchen Prüfungskomponenten mit welcher Gewichtung für die einzelnen Prüfungskomponenten die Portfolio-Prüfung für den folgenden Prüfungstermin stattfinden soll.
- (4) Wenn es in Fällen höherer Gewalt, insbesondere im Falle einer epidemischen Lage, nicht möglich ist, Studien- oder Prüfungsleistungen in der nach der studiengangsspezifischen Prüfungsund Studienordnung vorgesehen Prüfungsform zu erbringen, können alternative Prüfungsformen aus den gemäß § 14 Absatz 3 APSO-INGI und dieser Ordnung zulässigen Prüfungsformen gewählt werden, sofern diese geeignet sind, das jeweilige Qualifikationsziel festzustellen.

§ 9 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese studiengangsspezifische Prüfungs- und Studienordnung tritt mit Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. Sie gilt erstmals für alle neu immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2021/2022.
- (2) Die fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung des konsekutiven Masterstudiengangs Health Sciences an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (University of Applied Sciences) vom 29. November 2012 (Hochschulanzeiger 81/2012, S. 80) tritt mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 außer Kraft. Mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 gilt die in Absatz 1 genannte Ordnung für alle Studierenden des Masterstudienganges Health Sciences. Ein Wechsel aus der in Absatz 2 genannten Ordnung in die in Absatz 1 genannte Ordnung oder umgekehrt ist vor diesem Zeitpunkt (Ablauf Wintersemester 2024/2025) nicht möglich.

Anhang: Lehrangebot und Module

In der nachfolgenden Aufstellung gelten folgende Abkürzungen:

CP	=	Credit Points	PL	=	Prüfungsleistung (benotet)
FS	=	Fallstudie	Por	=	Portfolio
Gr	=	Gruppengröße	PA	=	Prüfungsart
Н	=	Hausarbeit	PF	=	Prüfungsform
K	=	Klausur	R	=	Referat
LVA	=	Lehrveranstaltungsart	S	=	Seminar
М	=	mündliche Prüfung	Sem	=	Semester
MT	=	Masterthesis	SeU	=	Seminaristischer Unterricht
Pj	=	Projekt	SWS		Semesterwochenstunden

Bei den Prüfungsformen (PF) ist jeweils die regelhaft vorgesehene Prüfungsform angegeben. Neben dieser an erster Stelle aufgeführten regelhaften Prüfungsform sind auch die nachfolgend in Klammern genannten weiteren Prüfungsformen zulässig, sofern die spezifische didaktische Konzeption der Lehrveranstaltung dies erfordert und die abweichende Prüfungsform den Studierenden gemäß § 8 Absatz 1 bekanntgegeben wird.

Pflichtbereich

	Erster Studienabschnitt (42 CP von insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	СР	Lehrveranstaltung	Gr	LVA	SWS	PA	PF	
1	Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health	1	6	Concepts and Dimensions of Health Sciences and Public Health	25	SeU	2	PL	Por	
	and Basic Statistics and Basic Epidemiology			Basic Statistics and Basic Epidemiology	25	SeU	2			
2	Research Methods	1	6	Advanced Qualitative Research Methods	25	SeU	2	- PL	Por	
۷		'		Advanced Quantitative Research Methods	25	SeU	2	PL	FUI	
3	Ethics and Epistemology	1	6	Ethics	25	SeU	2	- PL	Por	
3				Epistemology	25	SeU	2			
4	Digitalization and Communication in Health Sciences	1	6	Digitalization in Health Sciences	25	SeU	2	- PL	FS (Por, H)	
4		1		Communication in Health Sciences	25	SeU	2			
	Research and			Research Design	25	SeU	2	PL	Pj (Por)	
5	Project Management	2	6	Project Management	25	SeU	2			
6	Advanced	2	2 6	Advanced Biostatistics I	25	SeU	2	PL	K (M, R)	
ь	Biostatistics	2		Advanced Biostatistics II	25	SeU	2			
7	Health Policy and Health Economics 2 Research	2	6	Health Policy Research	25	SeU	2	- PL	Por	
7		2	6	Health Economics Research	25	SeU	2			

	Zweiter Studienabschnitt (insgesamt 60 CP)									
Nr.	Modul	Sem	СР	Lehrveranstaltung	Gr	LVA	SWS	PA	PF	
				Research Project	-	-	-			
8	Research Project	3	30	Wissenschaftlicher Austausch	15	S	1	PL	R	
9	Masterthesis	4	30	-	1	-	1	PL	MT	

Wahlpflichtbereich

Es sind drei Wahlpflichtmodule von insgesamt fünf Wahlpflichtmodulen zu belegen. Ein Wahlpflichtmodul ist im ersten Semester und zwei Wahlpflichtmodule sind im zweiten Semester zu absolvieren.

	Erster Studienabschnitt (18 CP von insgesamt 60 CP)								
Nr.	Modul	Sem	CP	Fach/Kurs/LV	Gr	LVA	SWS	PA	PF
10	Diversity in Health and Family and Community Health Research	1	6	Diversity in Health - Gender, Ethnicity, Class and Age Family and Community Health Research	15 15	S	2	PL	H (Por, R)
11	Non Communicable Disease Epidemiology and	1	6	Non Communicable Disease Epidemiology Research Interests	15 15	S S	2	PL	K (R, M, H)
12	Research Interests Occupational and Environmental Health Research	2	6	Occupational Health Research Environmental Health	15 15	S	2	· PL	FS (Por)
13	Health Promotion and Health Behaviour Research	2	6	Research Health Promotion Research Health Behaviour Research	15 15	S	2	PL	H (Por, R)
14	Infectious Disease Epidemiology and Pandemic Control	2	6	Infectious Disease Epidemiology Pandemic Control	15	S	2	PL	K (Por, R, H)